

**Claudia Mattig**

dipl. Lm.-Ing. ETH,
Master of Arts HSG in Accounting and Finance,
dipl. Wirtschaftsprüferin
E-MAIL: claudia.mattig@mattig.ch
XING: www.xing.com/profile/Claudia_Mattig
LINKEDIN: www.linkedin.com/in/mattig-claudia-867208116/

**Mattig-Suter und
Partner Schwyz** Treuhand- und
Revisionsgesellschaft

info@mattig.ch
www.mattig.swiss



BLOG

Blog > Rechtsberatung > Änderungen von zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften ab 1.1.2020

04.2020

Änderungen von zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften ab 1.1.2020

«Verjährung» bedeutet, dass eine zivilrechtliche Forderung gegen den Willen des Schuldners nicht mehr durchgesetzt werden kann, **wenn** dieser die **Verjährungseinrede** erhebt. Die Forderung selbst geht mit dem Eintritt der Verjährung entgegen weit verbreiteter Meinung nicht einfach unter. Sie bleibt bestehen, ist aber nicht mehr vollstreckbar. Wer daher eine verjährte Forderung begleicht, kann die Zahlung nicht mehr zurückfordern, denn er hat nicht eine Nichtschuld beglichen, sondern die Verjährungseinrede nicht erhoben bzw. auf sie verzichtet.



© iStock.com/AndreyPopov

Forderungen verjähren grundsätzlich nach **zehn Jahren**. Von diesem Grundsatz gibt es wichtige Ausnahmen. Die wichtigsten sind: **Periodische Leistungen** (z.B. Met- oder

Kapitalzinsen, Forderungen aus Handwerksarbeit oder auch Lohnforderungen) verjähren nach **fünf Jahren**. Forderungen aus **unerlaubter Handlung** verjähren neu nach **drei Jahren** (bisher ein Jahr) vom Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen hat, jedenfalls aber mit zehn Jahren ab dem schädigenden Ereignis an; bei **Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung** beträgt diese absolute Verjährungsfrist neu **zwanzig Jahre**. Die Verjährungsfristen für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung wurden von einem auf **drei** und für diejenigen aus **Motorfahrzeugunfällen** von zwei auf ebenfalls **drei Jahre** verlängert.

Geändert wurden Details hinsichtlich des Stillstands der Verjährungsfristen und des **Verzichts** auf die Verjährungseinrede. **Neu** kann dieser Verzicht für höchstens **zehn Jahre** erklärt werden, und dies **nicht** im Voraus, sondern erst ab dem Zeitpunkt, in welchem eine Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Der Verjährungsverzicht muss zudem **schriftlich** erklärt werden. Er kann vor Ablauf von zehn Jahren wieder erneuert werden.

Eine laufende Verjährung wird **unterbrochen** (womit die laufende Frist von neuem zu laufen beginnt) mit **Anerkennung** der Forderung durch den Schuldner (z.B. schriftliche Schuldanerkennung oder vorbehaltlose Zahlung von Zinsen) oder mittels eines Betreibungsbegehrens oder einer Klage des Gläubigers. **Mahnungen** seitens des Gläubigers (schriftlich und per chargé oder mit Rückschein) **genügen aber nicht**, und seien sie noch so nachdrücklich.

Übergangsrechtlich ist zu beachten, dass eine Forderung, die per 1.1.2020 verjährt **ist**, auch dann verjährt **bleibt**, wenn das neue Recht eine längere Verjährungsfrist vorsehe. Ist die Verjährung am 1.1.2020 noch nicht eingetreten, so gilt das bisherige Recht, wenn das neue Recht eine kürzere Verjährungsfrist vorseht, und das **neue Recht**, wenn die Frist **verlängert** wird. Der **Beginn** der Verjährungsfrist wird mit der Rechtsänderung aber nicht betroffen.

Als Folge der Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei Körperschäden oder Tötung eines Menschen auf 20 Jahre kann es angezeigt sein, entsprechende Unterlagen mehr als zehn Jahre lang **aufzubewahren** (z.B. Patientenakten).

Tags: Rechtsberatung, Verjährungsrecht, Betreibung, Recht, Privatrecht



blog.mattig.swiss
informativ, spannend, aktuell, kompetent

